

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Mensch und Tier Bingen am Rhein, Rheinhessen-Naheland e.V (M.u.T.)“. Er kürzt sich ab als „Tierschutzverein M.u.T.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen am Rhein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und praktische Förderung des Zusammenlebens sowie der Toleranz zwischen Menschen, Tieren und Umwelt.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins.
 - b) Durchführung und/oder Beteiligung an Projekten für den Tierschutz, für Menschen mit Beeinträchtigungen, für Kinder, Jugendliche, Senioren und für Menschen in sozialen Notlagen. Dies geschieht in den entsprechenden Einrichtungen ebenso wie im Tierschutzzentrum. Arbeitsplätze für psychisch oder physisch beeinträchtigte Menschen sind vorzuhalten. Kinder- und Jugendarbeit ist in die Aufgabenstellung des Tierschutzzentrums zu integrieren.
 - c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen, Bund, Ländern und Gemeinden sowie öffentlichen Trägern.
 - d) Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke.
 - e) Bau und Betrieb eines Tierschutzzentrums/Tierheimes.
3. Für die Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Verein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt unentgeltlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, BGB-Gesellschaften, nichtrechtsfähige Vereine, Partnerschaften und Europäische wirtschaftliche Interessen-

vereinigungen werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den in den Vereinsprojekten direkt arbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb der Vereinsprojekte betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck der Vereinsprojekte in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Satzungsziele verdient gemacht haben. Hierfür ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen eines Monats schriftliche Beschwerde möglich. Eine Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über diesen Fall.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Einzelfall kann der Vorstand einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht,
 - e. Festsetzung von Beiträgen/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr, z.B. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - h. Ordnung für die Umsetzung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr und nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die im Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder durch Veröffentlichung in der „Neuen Binger Zeitung“ oder „Allgemeine Zeitung“ oder den Amtsblättern der Kommunen sowie auf der M.u.T.-Homepage.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht,
 - e. Festsetzung von Beiträgen/Umlagen falls erforderlich,
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern 5 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende/r oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Sollte kein Vorstandsmitglied mehr anwesend sein, ist aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Versammlungsleiter zu wählen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.
4. Ein Antrag auf schriftliche Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Diesem Wunsch ist nachzukommen.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten und gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse dieser Art können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine stellvertretende/r Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in
- sowie bis zu 9 Beisitzer/innen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der natürlichen Mitglieder und der Vertreter der juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ferner hat er das Recht, Ausschüsse zu benennen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese werden den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilungen bekannt gemacht. Die Vereinsordnungen

sind kein Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Finanz- und Kassenwesen
 - Abteilungsordnungen
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Benutzerordnung für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Sinnhaftigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu 80 % an die Stadt Bingen und zu 20 % an die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, die es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Gültigkeit

Die jeweils gültigen Satzungen sind beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR 40806 eingetragen.

Die Satzung vom 11.03.2016 ersetzt die erste Satzung vom 02.08.2011, die am 26.05.2011 errichtet wurde.

Die Satzung vom 09.01.2020 ersetzt die Satzung vom 11.03.2016.

Anlagen:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Mitgliederaufnahmeantragsformular